

Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Mühlacker und der Gemeinde Kieselbronn

Die Stadt Mühlacker und die Gemeinde Kieselbronn wollen – entsprechend den Gemeinderatsbeschlüssen vom 20.12.1977 und vom 27.1.1978 – ihre Abwässer gemeinsam reinigen. Durch die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung soll festgestellt werden, dass die Stadt Mühlacker ihre in Enzberg bestehende Kläranlage betreibt, während die Gemeinde Kieselbronn das Recht erhält, ihre Abwässer aus dem Ortsteil Kieselbronn-Nord einzuleiten. Gleichzeitig übernimmt die Gemeinde Kieselbronn die Pflicht, sich nach Maßgabe ihres Interesses an den Kosten zu beteiligen.

Die Gemeinden Mühlacker und Kieselbronn, vertreten durch ihre Bürgermeister, schließen deshalb nach §§ 1 und 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16.9.1974 (Ges. Bl. S. 408) sowie vom 10.2.1976 (Ges.Bl.S.149) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Gemeinde Kieselbronn ist zu den Bedingungen dieser Vereinbarung berechtigt und verpflichtet, die anfallenden häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwässer aus dem Ortsteil Kieselbronn-Nord über einen noch zu erstellenden Zuleitungskanal dem Ortsentwässerungsnetz und der Sammelkläranlage der Stadt Mühlacker in Enzberg zuzuleiten. Die Stadt Mühlacker verpflichtet sich, diese Abwässer in ihrer Sammelkläranlage zu reinigen, und die gereinigten Abwässer in einem von der Aufsichtsbehörde geforderten Reinigungsgrad in den Vorfluter einzuleiten.

(2) Die Gemeinde Kieselbronn verpflichtet sich, den gesamten Ortsteil Kieselbronn-Nord an das Klärwerk Enzberg anzuschließen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist.

(3) Die Gemeinde Kieselbronn ist berechtigt, in das Kanalnetz der Stadt Mühlacker einzuleiten:

Bei Trockenwetter	(Qs + Qf)	16 L / s
Bei Regenwasser	(Qr)	50 L / s

§ 2

Kostenverteilung, Erweiterung, Erneuerung

Die Erweiterung des Klärwerks Enzberg, die Umstellung auf das verbesserte Mischsystem sowie der Anschluss der Gemeinde Kieselbronn verursachen nach den Kostenschätzungen des Ing. Büros Mörgenthaler und Nussbaum vom 24.1.1974 folgenden Kostenaufwand:

a)	Erweiterung des Klärwerks Enzberg	255.645,94 €
b)	Kanalbaumaßnahmen im Stadtteil Enzberg, die durch die zusätzliche Ableitung der Kieselbronner Abwässer verursacht werden einschl. der Umstellung auf das verbesserte Mischsystem	28.156,84 €
c)	Anschlussleitung Kieselbronn	357.904,31 €

Das Klärwerk Enzberg wird auf 10 000 Einwohnergleichwerte (EGW) ausgelegt. Davon entfallen auf

Stadt Mühlacker (Stadtteil Enzberg)	7 500 EGW
Gemeinde Kieselbronn	2 500 EGW

Eine Änderung der Kapazitäts-Anteile an dem Klärwerk Enzberg bedarf der Zustimmung des anderen Partners. Die sich daraus ergebende Neufestsetzung der Kostenverteilung erfolgt auf der Grundlage der neuen Kapazitäts-Anteile. Hierüber ist eine besondere Vereinbarung abzuschließen.

Im Falle einer Erweiterung der vorhandenen Kapazitäten (10 000 EGW) sind die Kosten von dem bzw. den Verursachern anteilmäßig zu tragen.

(3) Für den Fall einer erneuten Erweiterung des Klärwerks Mühlacker-Lomersheim (über 50 000 EGW hinaus), die durch eine Überschreitung der Kapazitäts-Anteile der Gemeinde Kieselbronn von 2500 EGW veranlasst würde, ist über die Verteilung der dadurch entstehenden Kosten zwischen der Gemeinde Kieselbronn und der Stadt Mühlacker neu zu verhandeln und hierüber eine besondere Vereinbarung abzuschließen.

(4) Der Zuleitungskanal von Kieselbronn bis zum Anschluss an das Kanalnetz Mühlacker-Enzberg bei Schacht Nr. 2 wird von der Gemeinde Kieselbronn erstellt und steht im Eigentum der Gemeinde Kieselbronn.

*) Laut GR-Beschluss vom 26.6.1984 ist § 2 Abs. 5 dahingehend geändert worden, dass die Beteiligung der Gemeinde Kieselbronn mit 74,6 % zu 25,4 % der Stadt Mühlacker bei Modernisierungsmaßnahmen nicht angewendet wird. Hier wird die Kostenbeteiligung nach den Einwohnergleichwerten ermittelt (2.500 zu 7.500 EGW oder 25 % zu 75 %)

(5) Die Gemeinde Kieselbronn beteiligt sich an den voraussichtlich entstehenden Baukosten des Abs. 1a) und 1b) abzüglich evtl. Staatszuschüsse wie folgt:

An Erweiterung des Klärwerks mit 74,6 %	ca. 190.711,87 €
Kanalbaumaßnahmen der Stadt Mühlacker, die durch zusätzliche Ableitung der Kieselbronner Abwässer verursacht werden einschl. der Umstellung auf das verbesserte Mischsystem	124.766,46 €

Abschlagszahlungen bis 70 v.H. sind auf jeweilige Anforderung der Stadt Mühlacker entsprechend dem Kostenfall fällig. Die Schlusszahlung ist nach der Fertigstellung der Umstellung auf das verbesserte Mischsystem fällig, frühestens jedoch nach Vorlage der geprüften Schlussrechnungen.

(6) Für die Benützung der vorhandenen Entwässerungs- und Reinigungsanlagen der Stadt Mühlacker entrichtet die Gemeinde Kieselbronn einen einmaligen Kostenanteil in Höhe von 113.969,-- €. Er wird fällig an dem Tage der ersten Einleitung der Abwässer aus dem Ortsteil Kieselbronn-Nord.

(7) Die Gemeinde Kieselbronn hat das Recht der Einsichtnahme in die Baukostenabrechnung.

(8) Mit den Zahlungen der Gemeinde Kieselbronn nach Abs. 5 und 6 sind zunächst zukünftige Verbesserungen, Erweiterungen und Standortverlegungen des Kanalnetzes und Klärwerks abgegolten. Ausgenommen hiervon ist der Fall des Abs. 3 sowie erforderliche technische Verbesserungen, Erweiterungen und Standortverlegungen des Kanalnetzes und Klärwerks aufgrund von geänderten gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3

Anschluss weiterer Grundstücke

(1) Die Stadt Mühlacker wird das Recht eingeräumt, auf ihrer Markung liegende Grundstücke an den im Eigentum der Gemeinde Kieselbronn stehenden Zuleitungskanal Kieselbronn-Enzberg anzuschließen, soweit dies die Kapazität des Kanals zulässt.

(2) Die Kostenregelung erfolgt auf der Basis der Kapazitäts-Anteile (Wassermengen). Der Kostenanteil der Stadt Mühlacker ist mit dem Anschluss fällig.

§ 4**Technische Vorschriften für den Bau der Ortskanalisation und Gemeindecapsetzungen über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die Ortsentwässerungsanlagen**

- (1) Um einen geordneten Betrieb der Gesamtentwässerung zu gewährleisten, sind Kanalbauten in Mühlacker-Enzberg und Kieselbronn-Nord so auszuführen, dass keine technischen Mängel, insbesondere solche, die zur Ablagerung und Fäulnisbildung führen können, entstehen. Bestehende Mängel an den Ortskanalisationen sind zu beseitigen. Die Vertragsschließenden räumen sich gegenseitig das Recht ein, die Betriebsanlagen durch technische Beauftragte zu betreten und zu überwachen.
- (2) Über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die Ortsentwässerungsanlagen ist von den Gemeinden Mühlacker und Kieselbronn eine Entwässerungssatzung zu erlassen, die in technischer und betrieblicher Hinsicht sich nicht widersprechen darf.
- (3) Die Gemeinden Mühlacker und Kieselbronn haben insbesondere dafür zu sorgen, dass alle Stoffe und Flüssigkeiten, deren Einleitung nach den Entwässerungssatzungen über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die Entwässerungsanlagen verboten ist, nicht der Kanalisation zugeführt werden. Hierzu gehören u.a. angefaulte Abwasser aus Faulgruben, Abgänge aus Trockenaborten, Dunglegen und landwirtschaftlichen Silos sowie industrieller und gewerblicher Abwasser, das nicht den staatlichen Richtlinien in den jeweils geltenden Fassungen entspricht.
- (4) Soweit Mängel nach Abs. 1 bestehen, werden den Gemeinden Mühlacker und Kieselbronn entsprechend ihrer finanziellen Möglichkeiten angemessene Zeiträume für die Beseitigung der Mängel eingeräumt.
- (5) Die Genehmigung zur Einleitung industrieller und gewerblicher Abwässer hat in gegenseitigem Einvernehmen zu erfolgen. Soweit diese Abwässer die Ortsentwässerungsnetze, das öffentliche Gewässer oder die Sammelkläranlage beeinträchtigen können, darf ihre Einleitung erst nach entsprechender Vorbehandlung erfolgen; § 83 des Wassergesetzes ist zu beachten.
- (6) Ist eine Erneuerung von Kanälen auf schädigende Einwirkungen, die von Einleitungen auf dem Gebiet eines der beiden Vereinbarungspartner verursacht sind, zurückzuführen, so hat dieser Partner - unbeschadet des gegenüber dem Schädiger bestehenden Rückgriffsrechts - die Erneuerungskosten oder Reparaturkosten nach dem Zeitwert der Anlage voll zu tragen.

Das gleiche gilt für Maßnahmen oder Einrichtungen, die wegen der besonderen Beschaffenheit des Abwassers eines Vertragspartners erforderlich sind.

§ 5**Unterhaltung und Reinigung**

- (1) Die Stadt Mühlacker und die Gemeinde Kieselbronn verpflichten sich, ihre Ortsentwässerungsanlagen ordnungsgemäß zu unterhalten und jährlich so zu reinigen, dass keine schädlichen, in Fäulnis übergehenden Abläufe entstehen und dass keine Sperrstoffe in die Kanalisation gelangen können. Die Stadt Mühlacker und die Gemeinde Kieselbronn haben das Recht, die Einhaltung der bestehenden Entwässerungsvorschriften sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung und Reinigung der Ortsentwässerungs- und Hausentwässerungsanlagen im gegenseitigen Einvernehmen zu überwachen.
- (2) Die Stadt Mühlacker und die Gemeinde Kieselbronn unterhalten und reinigen ihre Kanäle in eigener Zuständigkeit. Die Reinigungszeiten werden aufeinander abgestimmt.

§6**Vergütung der Abwasser- und Kanalreinigung**

Die Gemeinde Kieselbronn erstattet der Stadt Mühlacker die von ihr verursachten anteiligen Betriebs- und Wartungskosten an den gemeinsam benützten Kanälen und an der Sammelkläranlage. Für die Berechnung gelten die Bestimmungen des Gemeindecapsetzungsrechts, wobei kalkulatorische Kosten im Sinne von § 12 GemHVO außer Acht bleiben. Darüber hinaus gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Betriebs- und Wartungskosten sind die erforderlichen Aufwendungen für Personal, Energie, Unterhaltung und Wartung der Kläranlage und der gemeinsam benützten Kanäle, der Schlammbehandlung und Schlammabfuhr.
- b) Berechnungsgrundlage der Betriebskosten ist das Verhältnis der fortgeschriebenen Einwohnerzahlen für den Stadtteil Enzberg und Kieselbronn-Nord auf 30. Juni des vorangegangenen Kalenderjahres.
- c) Bei der Berechnung der Betriebskosten für die Industrieabwässer gehen die Vertragschließenden davon aus, dass sich diese im Verhältnis zueinander so verhalten wie die häuslichen Abwässer. Dieses vorausgesetzt, werden die Kosten der Industrieabwässer nicht besonders erfasst. Im Falle einer wesentlichen Änderung bei der Industrie erfolgt die Festsetzung eines Verteilerschlüssels.
- d) Die Bezahlung der Betriebskostenanteile erfolgt jeweils in Halbjahresraten unaufgefordert am 15.6. und 15.12. in der vereinbarten Höhe.
- e) Die Gemeinde Kieselbronn hat das Recht der Einsichtnahme in die Unterlagen für die Berechnung der Betriebs- und Wartungskosten.

§ 7

Beginn und Ende der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung Gemeinderat der Stadt Mühlacker am 20.12.1977 und dem Gemeinderat der Gemeinde Kieselbronn am 27.01.1978 anerkannt. Sie bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidiums Karlsruhe gem. § 25 Abs. 4 und § 28 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16.9.1974 (Ges. Bl. S. 408), sowie vom 10.2.1976 (Ges. Bl. S. 149).

(2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist unbeschadet der Abs. 3 und 4 kündbar nach Ablauf von 10 Jahren, gerechnet vom Ende des Jahres, in dem die neue Anlage in Betrieb genommen wird, mit einer Frist von 2 Jahren auf Ende des Kalenderjahres. Kündigt die Stadt Mühlacker und ist es der Gemeinde Kieselbronn ohne ihr Verschulden nicht möglich, eigene Abwasserreinigungsanlagen rechtzeitig zu erstellen, so verlängert sich die Frist um ein weiteres Jahr.

(3) Kündigt die Gemeinde Kieselbronn aus einem Grund, den die Stadt Mühlacker zu vertreten hat, so hat sie Anspruch auf eine angemessene Abfindung ihres Kostenanteils.

Kündigt die Stadt Mühlacker aus einem Grund, den die Gemeinde Kieselbronn zu vertreten hat, so hat die Stadt Mühlacker den Vorteil auszugleichen, den sie durch die finanzielle Beteiligung der Gemeinde Kieselbronn zum Zeitpunkt der Kündigung noch hat.

(4) Wird aus einem Grund gekündigt, den keiner der Vertragspartner zu vertreten hat, so hat ein Ausgleich unter Berücksichtigung der Interessen beider Gemeinden stattzufinden.

§ 8

Schiedsgerichtsvereinbarung

Über Streitigkeiten aus der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Mühlacker und der Gemeinde Kieselbronn entscheidet zunächst das Regierungspräsidium.

Innerhalb eines Monats nach Zustellung seiner Entscheidung steht der Verwaltungsrechtsweg offen.

§ 9

Zusätzliche Vertragsbestandteile

Folgende Planungsunterlagen werden Vertragsbestandteil, sobald sie von dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt geprüft sind und beide Gemeindeverwaltungen zugestimmt haben.

- Anschlusskanal Kieselbronn-Enzberg mit Einzeichnung des Schachtes Nr. 2 und der Kanalstrecke, die von beiden Vertragspartnern benutzt wird. Darstellung im Lageplan i.M. 1:1500 und Längenschnitt i. M. 1:1000/100.
- Erläuterungsbericht und prüfbarer Kostenanschlag, in dem die Kostenanteile der Vertragsschließenden getrennt errechnet sind.
- Verbessertes Mischsystem für den Stadtteil Enzberg mit Einzeichnung aller Sonderbauwerke. Darstellung im Lageplan i. M. 1:1500 und Längenschnitt i.M. 1:1000/100.
- Erläuterungsbericht und prüfbarer Kostenanschlag aus dem die Kostenanteile der Vertragsschließenden getrennt errechnet sind.
- Erweiterung des Klärwerks in genehmigungsfähiger Ausarbeitung mit Erläuterungsbericht und Kostenanschlag aus dem die Kostenanteile der Vertragsschließenden hervorgehen.

Mühlacker, den 16.3.1978

Kieselbronn, den 16.3.1978

In Vertretung

Gez. Dumitsch
Bürgermeister

gez. Drautz
Bürgermeister

Nr. 12 –21 / 0898

Die zwischen der Stadt Mühlacker und der Gemeinde Kieselbronn, beide Enzkreis, am 16.3.1978 abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Anschluß der Ortsentwässerung von Kieselbronn–Nord an die Kläranlage Mühlacker- Enzberg wird hiermit aufgrund des § 25 Abs. 4 i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 2 GKZ

genehmigt.

Die Vereinbarung ist mit dieser Genehmigung von den Beteiligten nach den in ihrem Bereich geltenden Satzungen über öffentliche Bekanntmachungen öffentlich bekannt zu machen; sie wird am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam.

Wir bitten, den Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der maßgebenden Daten hierher anzuzeigen.

Karlsruhe, den 30. Juni 1978
Regierungspräsidium Karlsruhe

Gez. Dr. Zerr